

► Streitwert

Beschlussmängelklage: Für jeden Antrag ist ein Einzelstreitwert zu bestimmen

| Bei der Anfechtung verschiedener Beschlüsse mit mehreren Anträgen ist nach § 39 Abs. 1 GKG für jeden Antrag ein Einzelstreitwert zu bestimmen, sofern keine wirtschaftliche Identität besteht (OLG Hamm 11.5.22, 8 W 7/22, Abruf-Nr. 230163). |

Die Beschlussmängelklage gegen GmbH-Beschlüsse wird in der Regel unter entsprechender Heranziehung von § 247 AktG bewertet. Danach bestimmt das Prozessgericht den Streitwert nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falls, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien. Dabei wird im Rahmen von GmbH wegen einer nicht vergleichbaren Interessenlage nicht die Wertbegrenzung nach § 247 Abs. 1 S. 2 AktG auf 1/10 des Grundkapitals angewandt. Eine pauschale Bestimmung des Streitwerts verbietet sich.

PRAXISTIPP | Wegen des erheblichen Prozesskostenrisikos sollten Sie schon vor der Anfechtung das wirtschaftliche Interesse an jeder Beschlussanfechtung konkret bestimmen und dann auch substantiiert vortragen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Streitwert

Aufwand für Auskunft und Rechnungslegung bemisst sich nach JVEG

| Der Wert des Beschwerdegegenstands eines zur Auskunft und zur Rechnungslegung verurteilten Beklagten richtet sich nach dem Aufwand an Zeit und Kosten, den die Abgabe erfordert. Der Aufwand berechnet sich nach dem JVEG, das derzeit einen Höchstsatz von 25,00 EUR pro Stunde vorsieht. Das OLG Düsseldorf (11.1.22, 24 U 184/19, Abruf-Nr. 229257) orientiert sich damit an der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH 18.7.18, XII ZR 637/17 m. w. N.). |

Der Zeitaufwand, den der Verpflichtete aufwenden muss, wird mit dem Höchstbetrag nach § 22 JVEG nur nach Maßgabe der Stundensätze angesetzt, die Zeugen nach dem JVEG in einem Zivilprozess erhalten würden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auskunftspflichtige in seinem Beruf höhere Stundensätze verdienen könnte.

MERKE | Im konkreten Fall musste ein Rechtsanwalt nach der Klage Auskunft über 450 Mandate erteilen und insoweit Rechnung legen. Das OLG hat einen Zeitaufwand von 30 Minuten je Mandat als angemessen angesehen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 230163

Streitwert wird nicht
pauschal bestimmt



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 229257

Es kommt nicht auf
mögliche höhere
Stundensätze im
Beruf an